



## **Internationaler Luftverkehr ./ EU-Verordnung 2320/2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Februar 2006 gilt das neue Luftsicherheitsgesetz des Luftfahrtbundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)). Durch die Umsetzung der EU-Verordnung 2320/2002 über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt kommt es dabei zu einigen grundlegenden Änderungen der Anforderungen bei der Beförderung von Luftfracht.

Die Festlegung von neuen Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt bildet hier eine wesentliche Grundlage für die Eigensicherung. Damit sollen unrechtmäßige Eingriffe in den Luftverkehr verhindert werden. Von der Sicherheitskontrolle vor der Verladung ist nicht nur die Luftfracht betroffen, sondern auch Versendungen in den Bereichen Kurier, Express und Paket (KEP), die mit Passagier- oder Frachtflugzeugen befördert werden.

Eine dieser Anforderungen sieht für Sie als internationaler versendender Kunde der Willig Transportlogistik eine Registrierung als "Bekannter Versender" vor.

Um Ihnen den Zugang zu unseren internationalen Produkten im Lufttransportbereich künftig weiterhin zu eröffnen, ist es daher zwingend notwendig, dass Sie die beigefügte "Sicherheitserklärung" des LBA zum "Bekanntem Versender" ausgefüllt und von einem Zeichnungsberechtigten Verantwortlichen unterschrieben innerhalb der nächsten zehn Tage an uns per Post oder Fax (0761/503689-90) zurücksenden.

Bitte bedenken Sie, dass Sie möglicherweise Luftfracht versenden, ohne es genauer zu wissen: Um ein hohes Serviceniveau mit kurzen Laufzeiten sicher zu stellen, werden Pakete nicht nur auf der Strasse transportiert. Bereits im grenzüberschreitenden und im interkontinentalen Verkehr werden Pakete oft per Luftfracht befördert. Der Versandweg lässt sich bei der Übernahme nicht in allen Fällen von vornherein festlegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Willig Transportlogistik  
Niederlassung Freiburg

**Info:**  
**0761/503689-0**

**WILLIG**  
TRANSPORTLOGISTIK



**SICHERHEITSERKLÄRUNG  
des bekannten Versenders:**  
gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Anhang 6.4

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Wir erklären,**

- dass Sendungen während der Vorbereitung, Lagerung und ggf. Beförderung, sofern sie durch uns erfolgt, an
  - Luftfahrtunternehmen
  - Reglementierte Beauftragte  
(Unzutreffendes streichen)vor unbefugten Zugriffen geschützt wurden.
- dass unser Personal, welches mit der Vorbereitung der Sendungen betraut ist, zuverlässig und in die Tätigkeiten eingewiesen ist.
- dass Sendungen in sicheren Betriebsräumen vorbereitet werden.

**Wir verpflichten uns,**

- auf dem Versanddokument der jeweiligen Sendung schriftlich zu erklären,
  - dass die Sendung keine verbotenen Gegenstände gem. der Anlage (Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen) der VO (EG) Nr. 2320/2002 Ziffern iv) und v) enthält, soweit diese nicht gem. ICAO Annex 18 oder den gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften entsprechend angemeldet worden sind.
  - dass Verpackung und Inhalt der Sendung aus Sicherheitsgründen untersucht werden können (z.B. Stichprobenkontrollen).
- bei Änderung unseres Firmennamens und/oder der Anschrift die Sicherheitserklärung zu erneuern.
- im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Transport, Verpackung, Lagerung) für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- den zuständigen Luftsicherheitsbehörden oder den Reglementierten Beauftragten Zutritt zu unseren Räumlichkeiten zu gewähren.

**Wird gegen die oben genannten Verpflichtungen verstoßen, kann der Status des bekannten Versenders aberkannt werden.**

**Können über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Geschäftsaktivitäten nachgewiesen werden, verliert der bekannte Versender automatisch seinen Status und diese Erklärung somit ihre Gültigkeit.**

(Name und Funktion\*) des bevollmächtigten Vertreters, Firmenstempel, Datum, Unterschrift

\*) Eine organisatorisch und juristisch verantwortliche Person (Handlungsvollmacht), die diese Erklärung im Namen des Unternehmens ausstellen darf.